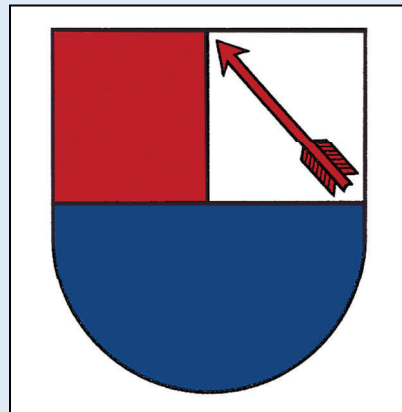


Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühr

=	Schmutzwassergebühr
	Niederschlagswassergebühr

Gemeinde Schechingen



**für den
Zeitraum**

01.01.2025 bis 31.12.2028

1. Ausgangssituation

Die Gemeinde Schechingen setzt den eingeschlagenen Weg, den Sanierungsstau bei den Kanälen zu reduzieren, fort. Das Ingenieurbüro LKP+ hat hierzu ein Sanierungskonzept (Schriftsatz und Plan, LKP+ vom 26.11.2018 No-La; 15.03.2021 No) erstellt, welchen den Fahrplan für die Jahre 2021 – 2025 vorgab. Auf dieser Grundlage wurde gemeinsam mit LKP die Unterhaltungsmaßnahmen für den Kalkulationszeitraum 2025 – 2028 angepasst. Die Gemeinde beabsichtigt das Sanierungskonzept zügig in der vorgegebenen Reihenfolge umzusetzen.

Die Kostenschätzung des Ingenieurbüros LKP+ beläuft sich auf rund 884.800 Euro.

Kanalsanierungsprogramm 2025 - 2028

aktualisierung des Sanierungsprogramm 2021 - 2025

Maßnahme	Länge	Ursp. Planjahr	Programm 2021-2025	2019	Gesamt	2025	2026	2027	angepasster Betrag
Nord-Ost	1.150 lfdm	2021	2026		230.000 €		230.000 €		287.500 €
Nord-West	1.400 lfdm	2020	2025		275.000 €	275.000 €			343.750 €
Sammler KLA	350 lfdm	2022	2027		55.000 €			55.000 €	68.750 €
Leinweiler	1.100 lfdm	2023	2027		154.000 €			154.000 €	184.800 €
Gesamt:	4.000 lfdm			0,00 €	714.000 €	275.000 €	230.000 €	209.000 €	

2. Rechtliche Voraussetzungen

Der VGH Baden – Württemberg hat mit dem Urteil vom 11.03.2010 – 2 S 2938/08 - seine bisherige Rechtsprechung zur einheitlichen Abwassergebühr aufgegeben. Damit sind nunmehr alle Gemeinden in Baden – Württemberg verpflichtet – wie teilweise auch in anderen Bundesländern – die gesplittete Abwassergebühr einzuführen und ihre Abwassersatzungen zu ändern.

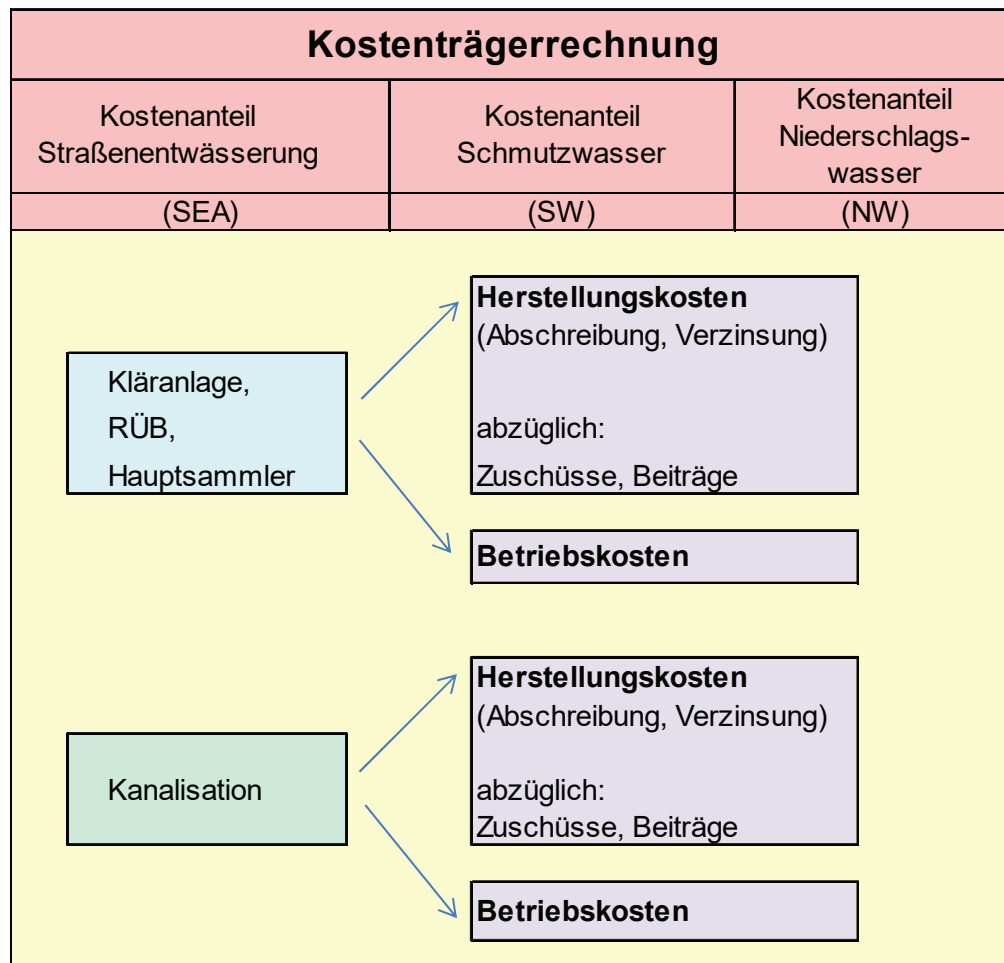
In einem weiteren Urteil vom 20.09.2010 - 2 S 136/10 - hat der VGH weitere für die Gebührenkalkulation bindende Feststellungen getroffen:

- Anwendbarkeit VEDEWA – Berechnungsmodell
- Kostenaufteilung Schmutzwasser / Niederschlagswasser
- Feststellung Betriebsergebnis
- Ausgleich Kostenüber- und Kostenunterdeckungen Vorjahre



3. Kostenaufteilung

Gliederungsschema:



4. Straßenentwässerungskostenanteil

§ 17 Abs. 3 KAG bestimmt, dass der Straßenentwässerungsanteil durch eine Absetzung auf der Kostenseite berücksichtigt werden muss. Die für die Beseitigung des auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallenden Niederschlagswassers entstehenden Kosten sind im Rahmen einer Kalkulation der Abwassergebühren auszusondern, da es sich um nicht ansatzfähige einrichtungsfremde Kosten handelt. Die Gesamtkosten der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind auf die Entwässerung der angeschlossenen Grundstücke einerseits und der öffentlichen Flächen andererseits aufzuteilen. Bei der Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils ist die Verwaltung einem von der VEDEWA entwickelten und in der Rechtsprechung des VGH gebilligten Berechnungsmodell gefolgt. Der Straßenentwässerungskostenanteil wird kostenorientiert entsprechend der Veröffentlichung in der BWGZ 21/1998 (VEDEWA – Modell) ermittelt.

Unter Zugrundelegung der Erkenntnisse des VEDEWA-Modells werden bei der Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils bei der Kläranlage und der Kanalisation die Kostenanteile wie folgt festgelegt:

Betriebskosten:	Straßenentwässerungskostenanteil		SEA in %
<u>Kläranlage:</u>	Klärwerk	SKA	1,20%
	Regenüberlaufbecken	RÜB	13,50%
	Sammler	SAM	13,50%
<u>Kanalisation:</u>	Mischwasserkanäle	MW	13,50%
	Schmutzwasserkanäle	SW	0,00%
	Niederschlagswasserkanäle	NW	50,00%

Kalkulatorische Kosten:	Straßenentwässerungskostenanteil		SEA in %
<u>Kläranlage:</u>	Klärwerk	SKA	5,00%
	Regenüberlaufbecken	RÜB	25,00%
	Sammler	SAM	25,00%
<u>Kanalisation:</u>	Mischwasserkanäle	MW	25,00%
	Schmutzwasserkanäle	SW	0,00%
	Niederschlagswasserkanäle	NW	50,00%

Bei der Betrachtung des Abwasserbeseitigungssystems der Gemeinde Schechingen sind keine Umstände erkennbar, die der Übernahme der repräsentativen Werte beim Straßenentwässerungskostenanteil entsprechend der VEDEWA-Modellberechnung entgegenstehen.

- Bei den Kanal- und Klärbeiträgen ist aufgrund der in der Beitragskalkulation (Globalberechnung) enthaltenen Absetzungen kein Straßenentwässerungskostenanteil abzuziehen.
- Die Abwasserabgabe ist ohne Abzug eines Straßenentwässerungskostenanteils dem Kostenträger Schmutzwasser → Kläranlage zuzuordnen. Die Kleineinleiterabgabe bleibt bei der Gebührenkalkulation unberücksichtigt.
- Der Straßenentwässerungskostenanteil ist bei den Betriebskosten und den kalkulatorischen Kosten differenziert anzusetzen.

5. Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung sind einerseits auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und die Niederschlagswasserbeseitigung (NW), andererseits dem Kapitaldienst und den Betriebskosten zuzuordnen. Bei Einrichtungen, wie z.B. der Mischwasserkanalisation, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser



dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden. Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 bezüglich der Grenzen des Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, Gössl/Höret/Schoch).

Die Verwaltung hat mit Hilfe der dargelegten Erfahrungswerte die betreffenden Kostenanteile geschätzt.

Aufteilung der Betriebskosten:

Kostenaufteilung:		SW	NW
Klärbereich:	<input type="checkbox"/> Kläranlage	90,00 %	10,00 %
	<input type="checkbox"/> Regenüberlaufbecken (RÜB)	50,00 %	50,00 %
	<input type="checkbox"/> Hauptsammler	50,00 %	50,00 %
Kanalbereich:	<input type="checkbox"/> Mischwasserkanäle	60,00 %	40,00 %
	<input type="checkbox"/> Schmutzwasserkanäle	100,00 %	0,00 %
	<input type="checkbox"/> Niederschlagswasserkanäle	0,00 %	100,00 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:

Kostenaufteilung:		SW	NW
Klärbereich:	<input type="checkbox"/> Kläranlage	90,00 %	10,00 %
	<input type="checkbox"/> Regenüberlaufbecken (RÜB)	50,00 %	50,00 %
	<input type="checkbox"/> Hauptsammler	50,00 %	50,00 %
Kanalbereich:	<input type="checkbox"/> Mischwasserkanäle	60,00 %	40,00 %
	<input type="checkbox"/> Schmutzwasserkanäle	100,00 %	0,00 %
	<input type="checkbox"/> Niederschlagswasserkanäle	0,00 %	100,00 %

Neben diesen klaren Kostenzuordnungen und Kostenquoten erfordern die Kostenarten bei der Kanalisation und der Kläranlage eine weitere detaillierte Betrachtungsweise.

6. Kostenüberdeckungs- und Kostenunterdeckungsausgleich,



Gebührenobergrenze

- Kostendeckungsprinzip: Die Abwassergebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatz-fähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden.
- Kostenüberdeckungsverbot: Nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (§14 Abs. 2 KAG) müssen Kostenüberdeckungen die am Ende des Bemessungszeitraums festgestellt werden, innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden.
- Kostendeckungsgebot: Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.
- Betriebsabrechnung: Zur Ermittlung der Vorjahresergebnisse ist künftig eine Betriebsabrechnung erforderlich. Bisher wurden die Vorjahresergebnisse für die Einheitsgebühr ermittelt. Bei der Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen ist deshalb eine Aufteilung auf die Kostenträger vorzunehmen. Hilfsweise kann die Zuordnung nach dem Verhältnis der Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser in der aktuellen Kalkulation erfolgen. Die Feststellung des gebühren-rechtlichen Ergebnisses eines bestimmten Bemessungszeitraums erfordert (nur) die Gegenüberstellung des tatsächlichen Gebührenaufkommens und der tatsächlichen Gesamtkosten der Einrichtung, die in den gleichen Zeitraum entstanden sind. Sofern die Kalkulation für das betreffende Jahr den Ausgleich einer Kostenunterdeckung aus einem bestimmten Vorjahr vorsieht, hat dies bindende Wirkung bei der Feststellung des Betriebsergebnisses.
- Ausgleich von Vorjahresergebnissen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG: Nach der Neufassung des § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG 2009 ist nunmehr zur Feststellung von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen ein Vergleich zwischen dem tatsächlichen Gebührenaufkommen am Ende des Bemessungszeitraums und der Summe der in diesem Zeitraum angefallenen ansatzfähigen Gesamtkosten vorzunehmen. Nach Ablauf von 5 Jahren nach Ende des Kalkulationszeitraums ist der Ausgleich von Kostenunterdeckungen ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Kostenüberdeckungen. Maßgebend für die Fristberechnung ist das Gebührenjahr, das beschlossen werden soll.



Verlust / Überschuss aus Betriebsergebnis	Abdeckung In HHI	Kalk Zeitraum	Berücksichti- gung bis	Summe	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029 ff
2015	SW			-11.381,51 €	-11.381,51 €									
	NW			6.543,16 €	6.543,16 €									
2016	SW			-16.041,32 €	-16.041,32 €									
	NW			5.561,54 €	5.561,54 €									
2017	SW	von 2017	bis 2025	-19.325,33 €		-4.831,33 €	-4.831,33 €	-4.831,33 €	-4.831,34 €					
	NW	bis 2020		-3.428,51 €		-857,15 €	-857,12 €	-857,12 €	-857,12 €					
2018	SW	von 2017	bis 2025	-41.929,20 €		-10.482,30 €	-10.482,30 €	-10.482,30 €	-10.482,30 €					
	NW	bis 2020		1.502,86 €		375,71 €	375,71 €	375,71 €	375,73 €					
2019	SW	von 2017	bis 2025	-53.423,35 €		-13.355,86 €	-13.355,83 €	-13.355,83 €	-13.355,83 €					
	NW	bis 2020		-56.070,33 €		-14.017,59 €	-14.017,58 €	-14.017,58 €	-14.017,58 €					
2020	SW	von 2017	bis 2025	-15.254,20 €						-15.254,20 €				
	NW	bis 2020		2.423,68 €						2.423,68 €				
2021	SW	von 2021	bis 2029	123.160,73 €										123.160,73 €
	NW	bis 2024		66.241,63 €										66.241,63 €
2022	SW	von 2021	bis 2029	130.117,77 €										130.117,77 €
	NW	bis 2024		60.251,27 €										60.251,27 €
2023	SW	von 2021	bis 2029	75.881,83 €										75.881,83 €
	NW	bis 2024		61.747,66 €										61.747,66 €
2024	SW	von 2021	bis 2029											
	NW	bis 2024												
2025	SW													
	NW													



7. Beschlussantrag der Verwaltung:

1. Der Gemeinderat macht sich die vorgelegte Kalkulation für den Zeitraum 2025 - 2028 zu eigen und stimmt den darin enthaltenen Sachverhalten, Berechnungen, Verrechnungs- und Aufteilungsschlüsseln, Annahmen und Prognosen zu.
2. Aufgrund des Sachvortrags und der vorgelegten Unterlagen beschließt der Gemeinderat die in den Kalkulationsgrundlagen enthaltenen Abschreibungs- und Auflösungssätze. Die Kapitalverzinsung wird mit 3,05 % beschlossen.
3. Der Gemeinderat folgt dem Vorschlag der Verwaltung zum Kostenüberdeckungs- und Kostenunterdeckungsausgleich.
4. Die Gebührensätze betragen **ab 01.01.2025**

Schmutzwassergebühr je cbm Schmutzwasser mit	4,65 €
Niederschlagswassergebühr je qm versiegelter Fläche	0,60 €
5. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) vom 21.11.2024 (siehe Vorlage).

Aufgestellt:
Leinzell, 21.11.2024

Johannes Seitzer
VG Leintal – Frickenhofer Höhe
Verbandskämmerer

